

## Präambel

Die Schule ist für die Lehrerinnen und Lehrer ein Arbeitsplatz und für die Schülerinnen und Schüler sowohl ein Arbeitsplatz als auch einer der Orte, an dem wesentliche Grundlagen für ihren weiteren Lebensweg gelegt werden. Damit dieses gemeinsame Lehren und Lernen gelingen kann, ist es notwendig, verbindliche Regeln für das gemeinsame Miteinander aufzustellen. Die Verantwortung für das Gelingen von Schulleben und Unterricht tragen Eltern, Lehrerinnen und Lehrer, Schülerinnen und Schüler gemeinsam.

## Allgemeine Regelungen

### 1. Wir wollen uns an dieser Schule wohlfühlen.

Die Schule soll ein Ort sein, an dem sich alle wohlfühlen. Daher darf niemand einem anderen wehtun, ihn schlagen oder ihm sonstigen Schaden zufügen; nicht nur körperliche, sondern auch seelische Gewalt ist ausgeschlossen. Dinge, mit denen man andere erschrecken oder verletzen kann, dürfen deshalb auch nicht in die Schule gebracht werden. Höflichkeit und ein respektvoller Umgang miteinander sind die Grundlagen für ein angenehmes Lernklima.

### 2. Wir wollen an dieser Schule viel lernen

Die grundlegende Voraussetzung für erfolgreiches Lernen ist ein angenehmes Lernklima. Dazu gehören engagierte Lehrerinnen und Lehrer, die gerecht beurteilen und loben, und Schülerinnen und Schüler, die viel Lernbereitschaft und ein angemessenes Benehmen mitbringen. Lärm, Geschrei und wildes Herumtollen im Gebäude haben zu unterbleiben, weil dadurch andere gestört und beim Lernen behindert werden. Außerdem ist es notwendig, dass alle pünktlich anfangen und pünktlich aufhören. Jeder ist dafür verantwortlich, dass sein Arbeitsmaterial vollständig ist.

### 3. Wir wollen tolerant miteinander umgehen.

Unsere Schule ist Bestandteil einer demokratischen Gesellschaft, in der die Würde des Menschen von zentraler Bedeutung ist. Deshalb soll keiner einen anderen wegen seiner Meinung oder seiner Eigenheiten beleidigen oder wegen seines Andersseins ablehnen. Kritik soll offen und sachlich vorgetragen und ernst genommen werden.

### 4. Wir wollen das Eigentum der Allgemeinheit und eines jedes Einzelnen achten.

Wir müssen daran denken, dass die Schule mit allen Einrichtungen vom Staat und damit auch von den Eltern bezahlt wird. So dürfen z.B. das Mobiliar, das Gebäude, die Schulbusse nicht bemalt oder beschädigt werden. Ausgeliehene Schulbücher müssen pfleglich behandelt werden. Wer etwas beschädigt oder zerstört, muss für den Schaden aufkommen. Jeder ist verpflichtet, einen eingetretenen Schaden unverzüglich der Klassenlehrerin bzw. dem Klassenlehrer, dem Hausmeister oder den Sekretärinnen zu melden.

## Konkrete Regelungen

### 1. Vor dem Unterricht

Das Schulgebäude wird 7.40 Uhr geöffnet. Wer vorher kommt, kann sich ab 7.00 Uhr in der Eingangshalle aufhalten. Um Unfälle zu vermeiden, halten Eltern, die ihre Kinder mit dem PKW zur Schule bringen, an der Rundturnhalle.

Schüler und Schülerinnen, die mit dem Bus zur Schule kommen, treten den Weg zur Schule unverzüglich nach dem Verlassen des Busses an.

Das Betreten und Verlassen des Schulgebäudes erfolgt nur durch den Haupteingang.

### 2. Unterricht

Die Kernunterrichtszeit beginnt um 7.50 Uhr und endet um 13.00 Uhr. Pünktlich zu Beginn jeder Unterrichtsstunde müssen sich alle Schülerinnen und Schüler in dem jeweiligen Klassen – oder Fachraum eingefunden haben. Bis zum Eintreffen der Lehrenden haben sich die Schülerinnen und Schüler ruhig zu verhalten.

Für den Sportunterricht gilt: Die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I werden von der Sportlehrerin bzw. dem Sportlehrer abgeholt und auf dem Weg zur Turnhalle und zurück begleitet.

Findet der Unterricht der 1./2. oder 3./4. Stunde in einem Fachraum statt, begeben sich die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I in der darauf folgenden Pause direkt auf den Pausenhof.

Wo persönliche Wertgegenstände während des Fachunterrichts in einem Klassenraum verbleiben, sorgt der Ordnungsdienst dafür, dass dieser Raum verschlossen wird. Im Sportunterricht steht in der Halle eine Kiste für die Aufbewahrung von Wertgegenständen zur Verfügung.

Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I dürfen das Schulgebäude ohne Erlaubnis nicht verlassen. Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II haben in Freistunden dazu die Möglichkeit.

### 3. große Pausen

In den großen Pausen verlassen die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I zügig das Gebäude und begeben sich auf den Pausenhof. Der Aufenthalt im Schulgebäude nicht erlaubt. Die Pause dient auch dem Toilettengang, wobei nur die Toiletten auf dem Schulhof genutzt werden dürfen. Die Aufsicht in den Toiletten auf dem Schulhof übernehmen die Schülerinnen und Schüler der neunten Klassen des Gymnasiums und der Realschule.

Die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II und die 10ten Klassen der Realschule dürfen sich während der großen Pausen in den für sie vorgesehenen Bereichen aufhalten. Für alle Schülerinnen und Schüler gilt: Die Flure, die Eingangshalle, die Treppen und die Toiletten sind kein Aufenthaltsbereich. Das Studium des Vertretungsplanes ist in den großen Pausen nicht erlaubt. In der ersten großen Pause dürfen sich Schülerinnen und Schüler nur in Notfällen in das Sekretariat oder vor das Lehrerzimmer begeben.

Die Benutzung der Bibliothek regelt die Bibliotheksordnung.

Auf dem Schulhof darf während der großen Pausen nur mit den von der Schule bereitgestellten Softbällen in den dafür vorgesehenen Bereichen Fußball gespielt werden. Die Verwendung von Lederbällen oder anderen gefährlichen Spielgeräten ist untersagt.

Am Ende der Pause, beim ersten Klingeln, begeben sich die Schülerinnen und Schüler unverzüglich zu ihren Klassen-, Fach- bzw. Kursräumen.

#### **4. Kleine Pausen**

Die kleinen Pausen werden gemäß Stunden- bzw. Vertretungsplan oft für einen Raumwechsel benötigt. Findet vor und nach der kleinen Pause Unterricht im Klassenraum statt, bleiben die Schülerinnen und Schüler im Klassenraum. Dabei haben sie sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört werden.

#### **5. Mittagspause**

In der Mittagspause gehen alle Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I, die nachmittags Unterricht haben, an einer Arbeitsgemeinschaft teilnehmen oder die Nachmittags – und Hausaufgabenbetreuung besuchen, ab 13.00 Uhr auf den Pausenhof oder zum Mittagsessen in die schuleigene Mensa.

Das Ende der Hofpause wird durch ein Klingeln markiert. Danach begeben sich diejenigen Schülerinnen und Schüler, die am Nachmittag Unterricht haben, entweder in ihren Klassenraum und halten sich dort bis zum Beginn der siebenten Stunde auf oder sie bleiben bis zum Ende der Mittagspause bei entsprechender Witterung auf dem Hof. Ein Aufenthalt in den Fluren oder in anderen Unterrichtsräumen ist nicht erlaubt.

Die anderen noch anwesenden Schülerinnen und Schüler suchen die Räume der Hausaufgabenbetreuung bzw. der entsprechenden Arbeitsgemeinschaft auf.

Den Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe II steht die Teeküche, der angrenzende Flur und der Glaskasten als Aufenthaltsbereich zur Verfügung.

Auch in der Mittagspause gelten für die Handynutzung dieselben Bestimmungen wie im Vormittagsbereich.

#### **6. Unterrichtsende und unterrichtsfreie Zeit**

Nach Beendigung des Unterrichts verlassen die Schülerinnen und Schüler das Schulgelände. Sie dürfen sich aber ebenso wie die Schülerinnen und Schüler, die keinen Unterricht haben, im Fahrschulerraum (Sekundarstufe I) oder in bzw. vor der Teeküche oder im Glaskasten (Sekundarstufe II) ohne zu lärmern aufhalten.

Für die Übermittagsbetreuung gelten Vereinbarungen, die den teilnehmenden Schülerinnen und Schülern gesondert bekannt gemacht werden.

#### **7. Sauberkeit und Ordnung im Hause**

Vorrangiges Ziel ist es, die Schule sauber zu halten und Müll zu vermeiden. Der dennoch anfallende Müll wird gemäß den ausgehängten Vorgaben getrennt (Papier, Kunststoffe, Restmüll). Freitags und bei Bedarf mittwochs sind die Klassen bzw. die ausgewiesenen Kurse dafür verantwortlich, dass die verschiedenen Müllbehälter geleert werden.

In der Sekundarstufe I werden von der Klassenlehrerin bzw. dem Klassenlehrer jeweils zwei Schülerinnen bzw. zwei Schüler für den wöchentlichen Ordnungsdienst bestimmt. Diese Schülerinnen bzw. Schüler sind insbesondere für die Sauberkeit des Raumes und der Tafel verantwortlich.

Einmal in der Woche (in der Regel eine Schulstunde am Freitag) ist eine Klasse bzw. Tutorengruppe nach Einweisung durch den Hausmeister und die Klassenlehrerin/den Klassenlehrer bzw. die Tutorin/den Tutor für eine Schulstunde für die Sauberkeit aller Gemeinschaftsbereiche innerhalb und außerhalb der Schule verantwortlich.

## **8. Rauchverbot**

Im Gebäude und auf dem gesamten Schulgelände besteht gemäß des Schulgesetzes NRW ein generelles Rauchverbot für alle am Schulleben Beteiligten.

## **9. Handyverbot**

Im Gebäude und auf dem gesamten Schulgelände besteht ein generelles Handyverbot für die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I. Mitgebrachte Handys verbleiben in den Schultaschen. In begründeten Ausnahmefällen und nur nach vorheriger Absprache mit einer Lehrerin oder einem Lehrer sind Telefonate erlaubt.

Die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II des Gymnasiums und der 10ten Klassen der Realschule dürfen ihre Handys während der unterrichtsfreien Zeit in der Teeküche oder im Gang davor bzw. dem Glaskasten benutzen. Für alle anderen Bereiche des Schulgebäudes und des Schulgeländes besteht auch für diese ein generelles Handyverbot.

Eine Benutzung eines Handys in einzelnen Unterrichtsphasen ist nur nach ausdrücklicher Genehmigung des jeweiligen Fachlehrers erlaubt.

## **10. Sonstiges**

Im Winter ist wegen der Verletzungsgefahren das Werfen von Schnee bzw. Schneebällen und das Rutschen auf dem Schnee nicht erlaubt.

Für die Bibliothek, die Computerräume, die sonstigen Fachräume und die Turnhalle gelten gesonderte Benutzerordnungen.

Mofas und Kleinkrafträder sind neben dem Eingang zum Fahrradkeller so abzustellen, dass keine Flucht – und Rettungswege blockiert werden. Für Fahrräder steht neben dem Eingang zur Verwaltung der Realschule ein Fahrradständer zur Verfügung.

## **11. Schluss**

Den Anweisungen der Lehrerinnen und Lehrer beider Schulformen, des Hausmeisters und der Sekretärinnen ist unverzüglich Folge zu leisten (gemäß VV zu §56 Abs. 1 Schulgesetz NRW). Schülerinnen und Schüler, die gegen die Hausordnung bzw. gegen Anweisungen verstoßen, müssen mit Maßnahmen gemäß §53 Schulgesetz rechnen.

Die Klassenlehrerin bzw. der Klassenlehrer und die Tutorinnen bzw. der Tutor besprechen zu Beginn eines jeden Schuljahres mit den Schülerinnen und Schülern ausführlich die Hausordnung.